

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Schierholz und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/3310 —**

Institut für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 23. Mai 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Welche personenbezogenen Daten von welchen Personen im einzelnen werden von dem Institut für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen gespeichert?

Wie viele Personen sind derzeit mit diesen Daten beim Institut für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen gespeichert?

Zu welchem Zweck werden diese Daten vom Institut für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen gespeichert?

Im Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen werden ärztliche Unterlagen, die bei der Musterung und während des Wehrdienstes entstanden sind, zentral für die Ärzte der Bundeswehr archiviert. Die Archivierung erfolgt gemäß § 11 der Berufsordnung für Ärzte. Die Unterlagen sind für Auskünfte bereitzuhalten.

2. Welches ist die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit des Institutes für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen?

Das Institut ist eine Dienststelle des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

3. Welche Behörden der Bundeswehr, andere öffentliche Stellen und private Personen/Institutionen erhalten Auskunft aus dem Datenbestand des Institutes für Wehrmedizinalstatistik und ärztliches Berichtswesen?

Eine Auskunftserteilung durch das Institut aus ärztlichen Unterlagen findet nur statt bei gesetzlichem Anspruch, auf gerichtliche Anordnung oder bei Zustimmung durch den Betroffenen.

Die Beachtung der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB wird bei der Bearbeitung von Auskunftsersuchen stets gewährleistet. Dies wurde ausdrücklich im Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz (S. 54) bestätigt.

4. Werden – regelmäßig oder in Einzelfällen – an andere Personen/ Institutionen oder öffentliche Stellen personenbezogene Daten vermittelt, auch ohne daß eine auf einen konkreten Einzelfall bezogene Einwilligung des Betroffenen vorliegt?

Wenn ja, in welchem Umfang geschieht dies? An welche Personen/ Institutionen oder öffentliche Stellen erfolgen solche Übermittlungen ohne Vorliegen einer Einwilligung oder auf Grund einer pauschalierten Einwilligungserklärung?

Auf Grund welcher gesetzlicher Grundlagen erfolgen solche Übermittlungen?

5. Werden bei Auskünften stets alle Daten, die zu einer Person gespeichert sind, übermittelt oder welche Spezifizierungen gibt es?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat (vgl. Sechster Tätigkeitsbericht, Drucksache 10/877, Seite 54) angeregt, die Speicherung solcher Gesundheitsdaten, die anlässlich einer ärztlichen Behandlung entstanden sind, von den ärztlichen Gutachten über die Verwendungsfähigkeit der Soldaten zu trennen. Der Bundesminister der Verteidigung hat dies abgelehnt.

Was ist der Grund hierfür?

Eine Trennung von ärztlichen Behandlungs- und Begutachtungsunterlagen ist nicht möglich, da bei jedem Arztbesuch die Dienst- bzw. Verwendungsfähigkeit beurteilt werden muß.

7. Nach demselben Bericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz ist die Datensicherung, insbesondere die Zugangskontrolle, sowohl im Hauptgebäude des Institutes in Remagen als auch in besonderem Maße in der nahe gelegenen Außenstelle unzureichend. Hochsensible Daten und Gesundheitsunterlagen werden in Gängen und in unverschlossenen Räumen aufbewahrt.

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seitdem (die Kontrolle des Datenschutzbeauftragten erfolgte nach dem Bericht im Januar 1983) unternommen, um diese gravierenden Mißstände in der Datensicherung zu beseitigen?

Die Sicherung der im Institut für Wehrmedizinalstatistik und Berichtswesen archivierten ärztlichen Aufzeichnungen und Unterlagen entspricht den Anforderungen.